

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (31. KFG-Novelle) und das Führerscheinggesetz (15. FSG-Novelle) geändert werden

(BGBl. I Nr. 43/2013)

Allgemeines:

1. Mit der vorliegenden 31. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz soll insbesondere die Grundlage für eine § 57a-Begutachtungsplakettendatenbank geschaffen werden. In dieser Datenbank sollen auch die Gutachten abgelegt und für die Zulassungsstellen abrufbar werden. Dadurch entfällt die Vorlage der Papierversion im Zuge eines Zulassungsvorganges.

Die Fahrzeugkategorie „Invalidenkraftfahrzeug“ soll entfallen, da sie nicht mehr zeitgemäß und auch in den EU-Betriebserlaubnisrichtlinien nicht vorgesehen ist.

Im Fahrschulbereich soll die behördliche Zustimmung bei Änderungen der Schulfahrzeuge entfallen. Die Bestimmungen über die Wiederholungen der Lehrbefähigungsprüfung werden großzügiger gestaltet und die Möglichkeiten für die Behörde im Rahmen der Fahrschulinspektion werden ausgedehnt und verbessert.

§ 122 betreffend Übungsfahrtbewilligung wird gänzlich neu gefasst. Dabei entfällt die bisher vorgesehene Bewilligung für den Begleiter und es soll der Bewerber um die Lenkberechtigung die Bewilligung erhalten.

Weiters werden schärfere Maßnahmen bei festgestellten Manipulationen von Kontrollgeräten vorgesehen. Einerseits soll die Weiterfahrt verhindert werden können, andererseits sollen die Manipulationseinrichtungen für verfallen erklärt werden.

Im FSG wird § 19 hinsichtlich der Bewilligung von Ausbildungsfahrten an das neue System des § 122 KFG angepasst. Daneben werden noch einige notwendige Änderungen im Zuge der Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie vorgenommen wie etwa die Gleichstellung von Autofahrerclubs mit den Fahrschulen bei der Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse AM. Die Autofahrerclubs sollen daher auch an das FSR angebunden werden, was die Änderung der Bestimmungen über das Führerscheinregister erforderlich macht.

Die Regierungsvorlage wurde am 12. Dezember 2012 im Verkehrsausschuss des Nationalrates behandelt. Dabei wurde ein Abänderungsantrag eingebracht und beschlossen. Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

„Die Richtlinie 2011/82/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden .Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte muss bis 7. November 2013 in nationales Recht umgesetzt sein.

Durch diese Richtlinie wird es möglich sein, zum Zwecke der grenzüberschreitenden Verfolgung bestimmter Verkehrsdelikte die Daten von Fahrzeughaltern/Zulassungsbesitzern grenzüberschreitend automatisiert auszutauschen. Der Datenaustausch hat laut Richtlinie über nationale Kontaktstellen, die in den Mitgliedstaaten einzurichten sind, zu erfolgen.

Die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Änderungen des Kraftfahrzeuggesetzes wurden im Nachhang zur 31. KFG-Novelle einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitgehend berücksichtigt.

Diese Änderungen beinhalten die Einrichtung der nationalen Kontaktstelle im BMI (§ 47a KFG), die Auflistung der Delikte lt. Richtlinie sowie die Vorgangsweise der Behörden bei grenzüberschreitender Verfolgung dieser Delikte (§ 84 KFG), einschließlich einer VO-Ermächtigung zur Festlegung eines einheitlichen Formulars für das in der Richtlinie vorgesehene Informationsschreiben (§ 84 Abs. 6 KFG), das zugleich auch die Funktion einer Anonymverfügung und einer Lenkererhebung haben soll.

Damit möglichst rasch die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der nationalen Kontaktstelle geschaffen werden kann, werden diese Änderungen mit Abänderungsantrag in die 31. KFG-Novelle eingefügt.“

Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates erfolgte am 31. Jänner 2013. Mit einem Abänderungsantrag für die 2. Lesung wurde noch ein kleiner redaktioneller Fehler in der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 29 Z 1 KFG ausgebessert.

Die Behandlung im Bundesrat erfolgte am 5. (Ausschuss) und am 7. (Plenum) Februar 2013.

Das gegenständliche Bundesgesetz wurde am 25. Februar 2013 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

2. Folgende Richtlinien werden umgesetzt:

-- Richtlinie 2011/82/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden .Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

-- Richtlinie 2006/26/EG über den Führerschein (der größte Teil der Umsetzung erfolgte bereits durch die 14. FSG-Novelle, BGBl. I Nr. 61/2011)

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1

31. KFG- Novelle

1. § 2 Abs. 1 Z 15b – Definition Leichtmotorrad:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 29 Z 1

1. § 2 Abs. 1 Z 15b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für Leichtmotorräder, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Die Definition des Leichtmotorrades muss an die neuen Vorgaben der 3.

Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG angepasst werden (Artikel 4 Z 2 lit. b).

2. § 2 Abs. 1 Z 18 – Entfall Invalidenkraftfahrzeug:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 29 Z 2

2. bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden und unterliegen den bisher für sie geltenden Bestimmungen; solche Fahrzeuge müssen nicht neu genehmigt oder zugelassen werden;

Bemerkungen:

Die Kategorie der Invalidenkraftfahrzeuge, wie in § 2 Abs. 1 Z 18 definiert, ist nicht mehr zeitgemäß. Solche Fahrzeuge fallen auch in keine der EU-Betriebserlaubnisrichtlinien. Es kann daher in Zukunft auf diese Fahrzeugkategorie ersatzlos verzichtet werden, da diese Fahrzeuge von den technischen Eckdaten her (Eigengewicht nicht mehr als 300 kg, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h) unter die Kategorie der vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4b (Leermasse nicht mehr als 350 kg, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h) subsumiert werden können.

Die aktuelle Zulassungsstatistik zeigt, dass derzeit lediglich elf Fahrzeuge als Invalidenkraftfahrzeuge zum Verkehr zugelassen sind.

Der Begriff „Invalidenkraftfahrzeug“ entfällt daher auch in den übrigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen. So in

- § 6 Abs. 2, wonach nur eine Bremsanlage vorhanden sein muss,
- § 6 Abs. 9, wonach die Betriebsbremsanlage auch so zu betätigen sein darf, dass der Lenker die Lenkvorrichtung mit einer Hand loslassen muss,
- § 18 Abs. 2 Z 1, wonach keine Bremsleuchten erforderlich sind,
- § 19 Abs. 1, wonach keine Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein müssen und
- § 94, wonach durch Verordnung weitere Erleichterungen festgelegt werden können.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 29 Z 2 ist sichergestellt, dass bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge weiterhin verwendet werden dürfen und dass solche Fahrzeuge weiterhin den bisher für sie geltenden Bestimmungen unterliegen.

3. § 3 Abs. 2 – Entfall Invalidenkraftfahrzeuge:

Bemerkungen: siehe oben zu 2.

4. § 4 Abs. 7a – super single tyres :

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es soll neben Doppelbereifung auch eine gleichwertige Bereifung zulässig sein. Damit wird klargestellt, dass auch sog. super single tires (Super Single Reifen) zulässig sind, sofern sie einer Doppelbereifung gleichwertig sind.

Gleichwertigkeit von Super Single Reifen mit einer Doppelbereifung ist bei folgenden

Dimensionen von Super Single Reifen gegeben:

425/55 R19.5, 425/65 R22.5, 445/65 R22.5, 455/40 R22.5, 455/45 R22.5 ,495/45 R22.5.

Bereifungen in den Dimensionen 385/55 R22.5 und 385/65 R22.5 werden nur dann als der im § 4 Abs. 7a geforderten Doppelbereifung technisch gleichwertig angesehen, wenn das Fahrzeug mit einer Luftfederung ausgestattet ist.

5. § 6 Abs. 2 lit. c - Entfall:

Bemerkungen: siehe oben zu 2.

6. § 6 Abs. 9 – Entfall Invalidenkraftfahrzeug:

Bemerkungen: siehe oben zu 2.

7. 14 Abs. 6c – Markierungen gem. ECE-Regelung Nr. 104:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 29 Z 3

3. § 14 Abs. 6c und § 16 Abs. 6 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

In der ECE-Regelung Nr. 48 ist die Anbringung von auffälligen Markierungen im Sinne der ECE-Regelung Nr. 104 für bestimmte Fahrzeuge und Anhänger nunmehr verbindlich vorgeschrieben. Die Richtlinie 2007/35/EG zur Anpassung der Richtlinie 76/756/EWG über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt verweist auf die ECE-Regelung

Nr. 48. Durch die 53. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 275/2007 wurde die Richtlinie 2007/35/EG bereits in § 10 Abs. 7 KDV verankert. Nunmehr soll auch im KFG eine ausdrückliche Regelung betreffend die Anbringung von auffälligen Markierungen an bestimmten Fahrzeugen erfolgen.

8. § 16 Abs. 5 und 6 – Rückfahrscheinwerfer bzw. auffällige Markierungen für Anhänger:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: § 16 Abs. 5 mit 1. März 2013, § 16 Abs. 6 mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 29 Z 3 und 4

3. § 14 Abs. 6c und § 16 Abs. 6 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

4. § 16 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. März 2013 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Durch Änderung der einschlägigen ECE-Regelung sind für Anhänger der Klassen O2, O3 und O4 auch Rückfahrscheinwerfer verbindlich. Das wird im neuen § 16 Abs. 5 umgesetzt. Hinsichtlich § 16 Abs. 6 betreffend Anbringung von auffälligen Markierungen an bestimmten Anhängern wird auf die Ausführungen zu Z 7 (§ 14 Abs. 6c) verwiesen.

9. § 18 Abs. 2 Z 1 – Entfall:

Bemerkungen: siehe oben zu 2.

10. § 19. Abs. 1 – Entfall Invalidenkraftfahrzeuge:

Bemerkungen: siehe oben zu 2.

11. § 20 Abs. 1 Z 4 lit. b – Blaulicht für Fahrzeuge des Entminungsdienstes:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Gemäß der mit Art. 30 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 (2. StabG 2012), BGBl. I Nr. 35, erfolgten Änderung des Waffengesetzes 1996 wird der derzeit im BMI/S II beim Bundeskriminalamt angesiedelte Entminungsdienst mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 in den Vollzugsbereich des BMLVS übergeführt. Dem Entminungsdienst kommt gemäß § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 35/2012, die Aufgabe der Sicherung, des Transports, der Verwahrung und der allfälligen Vernichtung von aufgefundenem Kriegsmaterial zu. Die Fahrzeuge des Entminungsdienstes sind derzeit als Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind, von § 20 Abs. 1 Z 4 lit. a KFG 1967 erfasst und zur Führung von Blaulicht berechtigt.

Ab 1. Jänner 2013 sind diese Fahrzeuge Heeresfahrzeuge und damit vom bisherigen „Blaulichttatbestand“ nicht mehr umfasst. Nachdem für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Entminungsdienstes die Führung von Sondersignalanlagen weiterhin unabdingbar ist, werden die Fahrzeuge des Entminungsdienstes in die taxative Aufzählung des § 20 Abs. 1 Z 4 lit. b, welcher bestimmte Heeresfahrzeuge umfasst, aufgenommen.

12. § 22 Abs. 6 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. In § 22 Abs. 6 muss der Verweis auf § 20 Abs. 1 lit. d richtiggestellt werden auf § 20 Abs. 1 Z 4.

13. § 24 Abs. 5a und

14. § 24a Abs. 6a - Kontrolle durch den Landeshauptmann:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da es sich bei den Ermächtigungsbestimmungen der §§ 24 und 24a um Regelungen handelt, die den Bestimmungen des § 57a vergleichbar sind, sollen auch Bestimmungen über regelmäßige Überprüfungen der ermächtigten Stellen, die Möglichkeit des Landeshauptmannes, Anordnungen zur Behebung von Mängeln zu treffen sowie den Ausschluss bestimmter Personen von diesen Tätigkeiten verfügen zu können, wie sie in § 57a enthalten sind, aufgenommen werden.

15. § 28a Abs. 6 und

16. § 28b Abs. 1 und 5 – Aktualisierung des Verweises auf die Richtlinie 2009/40/EG:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Richtlinie 96/96/EG wurde durch die Richtlinie 2009/40/EG abgelöst. Der Verweis auf die Richtlinie muss daher angepasst werden.

17. § 37 Abs. 2 lit. h – Vorlage § 57a-Gutachten; Begutachtungsplakettendatenbank:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2014

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird ergänzt, dass die Vorlage des letzten Prüfgutachtens gemäß § 57a nicht mehr erforderlich ist, wenn das Gutachten bereits in der Datenbank gespeichert ist. Dann kann die Zulassungsstelle direkt darauf zugreifen.

18. § 39 Abs. 1 – Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis, die die zulässigen

Abmessungen überschreiten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Fahrzeuge können im Sinne der Richtlinie 97/27/EG eine EG-Betriebserlaubnis erhalten, auch wenn sie die Abmessungen des § 4 Abs. 6 überschreiten.

Artikel 7 der Richtlinie 97/27/EG lautet:

„Abweichend von Artikel 2 und Anhang I Abschnitt 7.3 und ohne dass die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt 7.6 eingehalten zu sein brauchen, können die Mitgliedstaaten für Fahrzeuge, deren Abmessungen die in diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Werte überschreiten, eine Genehmigung erteilen. Die Einzelheiten der Abweichung sind in den Typgenehmigungsbogen des Anhangs III aufzunehmen; Artikel 3 findet Anwendung.“

Artikel 3 lautet:

„Ein Mitgliedstaat kann jedoch die Erteilung der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp verweigern oder den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder Benutzung eines Fahrzeugs verweigern oder untersagen oder seine Konformitätsbescheinigung als nicht dem Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG entsprechend einstufen oder eine Beschränkung auf den Transport von unteilbaren Ladungen aussprechen, wenn auf das nach der vorliegenden Richtlinie genehmigte Fahrzeug die Ausnahmebestimmung des Artikels 7 angewandt wurde und wenn die Ausnahme im Widerspruch zu den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden einzelstaatlichen Anforderungen steht.“

Für solche Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung geht der bisherige erste Satz des § 39 Abs. 1 ins Leere („... Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden,“).

In einer EG-Typgenehmigung gibt es keine Bedingungen. Diese Überschreitung geht lediglich hinsichtlich der Länge und Breite aus dem COC-Papier hervor, die Höhe braucht bei der Klasse N3 nicht eingetragen zu werden. Sonst gibt es nirgends einen Hinweis auf die Überschreitung, da der Typgenehmigungsbogen, auf den in Art. 7 verwiesen wird, nicht in den EG-Typgenehmigungsunterlagen enthalten ist, die den anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Es muss daher die Verpflichtung zur Routengenehmigung und zur eingeschränkten Zulassung davon abhängig gemacht werden, dass das Fahrzeug die Abmessungen des § 4 überschreitet.

§ 39 Abs. 1 wird daher ergänzt, dass die Bestimmungen über die eingeschränkte Zulassung auch für Fahrzeuge mit EG-Betriebserlaubnis (EG-Typengenehmigung) gelten, wenn die Abmessungen die Höchstgrenzen des § 4 Abs. 6 überschreiten.

19. § 41 Abs. 3 – Zweitausfertigung des Zulassungsscheines:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. März 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Bisher war die Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Zulassungsscheines auf Anhänger und Mietfahrzeuge beschränkt. Da es auch weitere sinnvolle Anwendungsfälle geben kann, zB wenn ein Fahrzeug von mehreren Personen genutzt wird, soll die Möglichkeit, eine Zweitausfertigung zu erhalten, generell offen stehen.

20. § 45 Abs. 5 – Angabe lediglich der letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer im Nachweis über Probefahrten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da bei neueren Fahrzeugen im Zulassungsschein nur mehr die 17-stellige Fahrzeugidentifizierungsnummer eingetragen ist, erhöht das den Aufwand bei Führung des Nachweises über Probefahrten. Es soll daher ausreichen, wenn nur die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer in diesen Nachweis eingetragen werden.

20a. § 47a – nationale Kontaktstelle:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 7. November 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird in Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU die nationale Kontaktstelle für Österreich festgelegt.

Nur bei dieser dürfen Kontaktstellen aus EU-Mitgliedsstaaten direkte automationsunterstützte Zulassungsabrufe bezüglich der hier genannten Verkehrsübertretungen einbringen. Umgekehrt müssen die österreichischen Behörden direkte automationsunterstützte Abrufe an die Kontaktstelle eines EU-Mitgliedsstaates bezüglich

dieser Verkehrsübertretungen im Wege des BMI als Kontaktstelle durchführen. In diesen Fällen fungiert das BMI als datenschutzrechtlicher Dienstleister für diese Behörden.

Auftraggeber sind die erstinstanzlichen Verwaltungsstraßenbehörden (Abs. 1 und 2).

Um eine Abgrenzung zur bisherigen Regelung des § 86 Abs. 3 erster Satz (nunmehr § 84 Abs. 8) vorzunehmen, werden im Abs. 3 die Verkehrsübertretungen angeführt, für die die Zuständigkeit der Kontaktstelle gegeben ist. Wird kein automationsunterstützter Abruf von ausländischen Behörden aus EU-Mitgliedstaaten bei diesen Verkehrsübertretungen durchgeführt, gilt die Regelung des § 84 Abs. 8

Abs. 4 regelt das Recht auf Information der betroffenen Zulassungsbesitzer, welche Informationen an die nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten übermittelt worden sind. Unter Deliktmitgliedstaat im Sinne des Abs. 4 ist der Mitgliedstaat zu verstehen, in dem die Verkehrsübertretung begangen worden ist.

Alle erfolgten und versuchten Abrufe sind vollständig zu protokollieren (Abs. 5).

In Abs. 6 wird der in der Richtlinie 2011/82/EU vorgesehene Bericht der nationalen Kontaktstelle an die Kommission geregelt. Bei dieser Berichterstattung an die EK sind unter dem Begriff „Informationsschreiben“ alle behördlichen Schriftstücke, die an den Zulassungsbesitzer gerichtet wurden, zu verstehen.

Im Abs. 7 wird die Grundlage geschaffen, dass die nationale Kontaktstelle gemäß Abs. 1 auch im Verhältnis zu Drittstaaten als nationale Kontaktstelle fungieren kann, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit diesen Staaten nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit automationsunterstützte Abrufe von Zulassungsdaten im Wege der jeweiligen nationalen Kontaktstellen zur Verfolgung von Verkehrsübertretungen vereinbart worden sind.

21. § 49 Abs. 3 Z 3 – weitere Verwendungsmöglichkeiten für rote Deckkennzeichen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Möglichkeit der Verwendung von roten Deckkennzeichentafel wird für weitere Anwendungsfälle erweitert. Es werden nicht mehr bloß an der Anhängerkupplung montierte Fahrradträger erfasst, sondern generell alle Arten von Lastenträgern, die auf der Anhängerkupplung des Kraftfahrzeuges montiert werden. Weiters werden auch am Fahrzeugheck montierte abnehmbare Ladekräne oder auf der Rückseite von Omnibussen montierte Schikörbe, die die eigentliche Kennzeichentafel verdecken, erfasst.

22. § 49 Abs. 6 Z 2 - nur eine hintere Kennzeichentafel für Transportkarren:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es werden in der Z 2 auch die Transportkarren ergänzt. Diese benötigen nur eine Kennzeichentafel hinten.

23. § 57a Abs. 2b – Bildungspass, Datenbank der geeigneten Personen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Derzeit wird das System des Bildungspasses von der Innung der Kfz-Techniker verwaltet.

Der sog. § 57a-Bildungspass, aus dem die persönliche Eignung der Personen und die jeweiligen Aus- und Weiterbildungen ersichtlich sind, hat sich sehr bewährt. Dieses System soll nunmehr auf eine elektronische Basis gestellt und dem Landeshauptmann Einsichtsrechte zugestanden werden. Daher ist es erforderlich, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen und im Gesetz exakt festzulegen, welche personenbezogenen Daten erfasst werden dürfen.

24. § 57a Abs. 3 Z 2 – zweijährige Begutachtungsfrist für historische Anhänger:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch historische Anhänger unter die zweijährige Begutachtungsfrist fallen.

In der Z 1 wird nur von historischen Kraftfahrzeugen gesprochen. Daher wird Z 2 betreffend Anhänger ergänzt, dass die Ausnahme (spezielle Regelung in Z 4 betreffend historische Fahrzeuge) auch für historische Anhänger gilt.

25. § 57a Abs. 10 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da in Zukunft die Statistik Austria aufgrund der Änderung des Bundesstatistikgesetzes keinerlei Statistik über den Zustand der bei der § 57a Begutachtung vorgeführten Fahrzeuge führen wird, kann auch die Übermittlung von Daten an die Statistik Austria unterbleiben. Abs. 10, der eine solche Übermittlung vorgesehen hat, kann daher entfallen.

26. § 57c - Begutachtungsplakettendatenbank:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2014

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 29 Z 5

5. in den zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen vorhandene Begutachtungsplaketten, die noch nicht über die Datenbank verteilt und in dieser erfasst sind, dürfen noch bis 31. Dezember 2014 ausgegeben werden; ab 1. Jänner 2015 sind jedenfalls die Gutachten gemäß § 57a an die Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln;

Bemerkungen:

Das System der wiederkehrenden Begutachtung funktioniert seit Jahrzehnten bereits sehr gut. Nunmehr sollen einige in der derzeitigen Abwicklung nicht vermeidbare Sicherheitslücken geschlossen werden (zB gestohlene oder verlorene Plaketten, Gutachten durch eine nicht ermächtigte Stelle, ..).

Von zentraler Bedeutung dabei ist die sichergestellte und vertrauenswürdige Weitergabe, Verfügbarkeit und Abfragbarkeit der notwendigen Informationen. Eine zentrale § 57a Datenbank soll nun diese Lücken schließen. In der zentralen § 57a - Begutachtungsplakettendatenbank werden zu diesem Zweck alle Daten zur Sicherstellung der Korrektheit der Gutachten und der Gültigkeit der Plaketten gespeichert und verwaltet. Änderungen bei den Begutachtungsplaketten, wie die Weitergabe von einer dazu berechtigten Behörde an einen zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Betrieb, werden in der zentralen § 57a Datenbank gespeichert und können über das entsprechende Rechtesystem abgefragt werden.

Ebenso ermöglicht es die zentrale Datenbank, durch die Übermittlung der Gutachtendaten, im Bedarfsfall gesichert die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines bestimmten Fahrzeugs zu bestimmen (z.B.: für Anmeldegutachten). Durch die Abfragemöglichkeit im Rahmen der Zulassung entfällt die Notwendigkeit, das letzte Gutachten bei der Zulassung vorzulegen. Dadurch sind Vorteile für die Bürger, aber auch für die Unternehmen (Zulassungsstellen) verbunden, da die Kontrolle des vorgelegten Papier-Gutachtens wegfällt.

Die zentrale § 57a Datenbank soll allen involvierten Personengruppen und Organisationen ermöglichen, die für sie notwendigen Informationen einzusehen und die für andere Gruppen ihrerseits notwendigen Informationen weiterzugeben.

Die Verpflichtung diese Datenbank einzurichten und zu führen betrifft die ermächtigten Plakettenhersteller.

In der Übergangsbestimmung wird ausdrücklich festgelegt, dass in den Ausgabestellen vorhandene Begutachtungsplaketten, die noch nicht über die Datenbank verteilt und in dieser erfasst sind, noch bis 31. Dezember 2014 ausgegeben werden dürfen. Nach diesem Datum sind dann zwingend auch alle Gutachten gemäß § 57a an die Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln.

26a. § 84 - grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsübertretungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 7. November 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird die behördliche Vorgangsweise bei Verfolgung einer der in der Richtlinie 2011/82/EU genannten Verkehrsübertretungen geregelt.

Als erster Schritt ist über die nationale Kontaktstelle der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges zu ermitteln.

Danach hat die Behörde gemäß Abs. 2 zu entscheiden, ob Folgemaßnahmen eingeleitet werden. Wenn ja, so hat sie dem Zulassungsbesitzer ein Informationsschreiben zu übermitteln. Hier werden die Mindestkriterien, die ein Informationsschreiben aufweisen muss, festgelegt. Damit ist klargestellt, dass sämtliche Verfahrensdokumente, die diese Mindestanforderungen erfüllen, als Informationsschreiben zu qualifizieren sind. Dabei wird das im Anhang II der RL 2001/82/EU enthaltene „Musterformblatt für das Informationsschreiben nach Artikel 5“ nicht 1:1 übernommen, sondern für österreichische Zwecke adaptiert.

Im Sinne der Abs. 3 und 4 soll das Informationsschreiben auch gleich die Funktion einer Anonymverfügung und einer Lenkererhebung haben. Im Hinblick auf die österreichischen Verfahrensvorschriften soll dieses Informationsschreiben einen sogenannten „Hybrid“ zwischen Informationsschreiben im Sinne der Richtlinie 2011/82/EU, einer Anonymverfügung und einer Lenkererhebung darstellen und somit eine einfache, rasche und ökonomische Verfahrensabwicklung für die österreichischen Behörden ermöglichen. Da die Festsetzung eines Strafbetrages im Vorhinein ohne Ausforschung des Täters nach österreichischem Verfahrensrecht nur im Zuge einer Anonymverfügung gemäß § 49a VStG erfolgen kann, muss eine klare gesetzliche Verankerung des Informationsschreibens als Anonymverfügung im Sinne des § 49a VStG erfolgen.

Unter Zulassungsmitgliedstaat im Sinne des Abs. 5 ist der Staat zu verstehen, in dem das gegenständliche Fahrzeug zugelassen ist.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des Abs. 6 soll ein einheitliches Formular für dieses „Informationsschreiben“ durch Verordnung festgelegt werden.

Um der in § 47a Abs. 6 vorgesehenen Berichterstattung an die Kommission nachkommen zu können, benötigt die nationale Kontaktstelle Informationen über die von den Behörden gesetzten Folgemaßnahmen. Daher müssen die Behörden die nationale Kontaktstelle darüber informieren (Abs. 7).

Abs. 8 enthält die bisherige Regelung des § 86 Abs. 3, die hierher verschoben und ergänzt wird, dass für die automationsunterstützten Abrufe durch Kontaktstellen aus EU-Mitgliedstaaten wegen der in der Richtlinie 2011/82/EU genannten Delikte nunmehr abweichend vom bisherigen § 86 Abs. 3 erster Satz die nationale Kontaktstelle zuständig ist.

Da das Wiener Übereinkommen nur von Zulassungsbesitzern spricht, wird nunmehr dieser Begriff verwendet.

26b. § 86 Abs. 3 – Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 7. November 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da diese Bestimmung nunmehr in den § 84 Abs. 8 verschoben wird, kann § 86 Abs. 3 entfallen.

27. § 94 - Entfall:

Bemerkungen: siehe oben zu Z 2.

28. § 99 Abs. 6 lit. i – Verwendung von gelbroten Warnleuchten für Fahrzeuge im Strom-, Gas- und Wasserdienst:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die bisherige Bestimmung wird erweitert. Das Verwenden von gelbroten Warnleuchten soll neben Fahrzeugen im Fernmeldebau- und Fernmeldeerhaltungsdienst auch Fahrzeugen ermöglicht werden, die im Strom-, Gas- und Wasserdienst eingesetzt werden.

29. § 99 Abs. 6 lit. i – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In § 99 Abs. 6 lit. i sind noch die Verweise auf die alte Version des § 20 enthalten („§ 20 Abs. 1 lit. d“). Es erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung auf „die in § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 angeführt sind“).

30. § 99 Abs. 6 lit. o - Verwendung von gelbroten Warnleuchten an Fahrzeugen zur Absicherung von Teilnehmern an Sportveranstaltungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

An das bmvt wurde das Problem herangetragen, dass es zur Absicherung von Teilnehmern an Radveranstaltungen auf der Straße, wie zB dem Race around Austria, wo die Teilnehmer auch in der Nacht unterwegs sind, derzeit nicht zulässig ist, gelbrotes Warnlicht mit dem Begleitfahrzeug auszustrahlen, um die anderen Verkehrsteilnehmer besser auf die Radfahrer bzw. auf das langsam fahrende Begleitfahrzeug aufmerksam zu machen.

Daher soll in der neuen lit. o das Verwenden von gelbroten Warnleuchten auch an Fahrzeugen, die zur Absicherung von Teilnehmern an behördlich bewilligten Sportveranstaltungen auf der Straße verwendet werden, zulässig sein.

31. § 102 Abs. 8a – Winterreifenpflicht für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Winterreifenpflicht wird auch auf vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit geschlossenem, kabinenartigem Aufbau, sog. Microcars, ausgedehnt.

32. § 102 Abs. 11c – Aufzeichnungen und Verständigungen über Kontrollen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: zeitgleich mit § 24a Güterbeförderungsgesetz; diese Bestimmung ist am 14. Februar 2013 in Kraft getreten.

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es soll eine ausdrückliche Grundlage einerseits für die statistische Erfassung der Kontrollen und andererseits auch für die Erfassung von Daten bei Kontrollen, bei denen keine Übertretungen festgestellt worden sind, geschaffen werden. Für das aufgrund der Richtlinie 2006/22/EG vorgesehene Risikoeinstufungssystem ist es erforderlich, auch die für die Unternehmen positiven Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, zu berücksichtigen. Dabei werden die zu erfassenden Daten exakt vorgegeben.

Die automationsunterstützte Erfassung der Unternehmensdaten im Sinne des letzten Satzes durch die Bundespolizei zum Zweck der Durchführung des Risikoeinstufungssystems erfolgt im Auftrag der Behörden (§ 103c Abs. 5) als Bestandteil der Applikation im Verkehrsunternehmensregister.

Der bisherige Inhalt des § 102 Abs. 11c ist obsolet und kann entfallen. Die bisher enthaltene Verpflichtung für die Kontrollorgane, bei festgestellten Übertretungen der Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten die Arbeitsinspektorate zu verständigen wird durch eine spezielle Einsichtnahmemöglichkeit der Arbeitsinspektorate in die im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Daten über Bestrafungen wegen Übertretungen der einschlägigen Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten ersetzt.

33. § 102 Abs. 12 lit. j - Zwangsmaßnahmen auch bei Manipulationen am Kontrollgerät:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Um die Kontrollen und die Vollziehung zu erleichtern, soll klargestellt werden, dass Zwangsmaßnahmen (Hinderung an der Weiterfahrt) auch bei festgestellten Manipulationen am Kontrollgerät gesetzt werden können. Bisher lässt sich das nicht eindeutig herauslesen. § 102 Abs. 12 lit. j wird daher um den Begriff Kontrollgerät ergänzt, sodass auch ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Benutzung des Kontrollgerätes ausdrücklich zu einer Zwangsmaßnahme führen kann.

34. § 102b Abs. 6a – Ausdehnung der Abfragemöglichkeiten aus dem Register der Kontrollgerätekarten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. März 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In § 102b Abs. 6 ist die Erteilung von Auskünften aus dem Register geregelt. Das umfasst jedenfalls die im Register gespeicherten Daten über österreichische Kontrollgerätekarten. Es soll nunmehr in Abs. 6a eine ausdrückliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass im Wege des zentralen Kontrollgerätekartenregisters auch Auskünfte über Fahrerkarten aus anderen Staaten erteilt werden können. Über das System Tachonet ist das österreichische Register mit den Registern der anderen Staaten verbunden. Auch vor Ausstellung einer österreichischen Fahrerkarte wird gemäß § 102a Abs. 2 über Tachonet bei den Registern der anderen Staaten abgefragt, ob für die betreffende Person nicht bereits eine Fahrerkarte ausgestellt worden ist. Diese Abfrage soll nunmehr auch für Kontrollen ermöglicht werden.

35. § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a – Zulassungsbesitzer muss sich auch vom Vorliegen eines Fahrerqualifizierungsnachweises des Lenkers überzeugen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird auch der erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) berücksichtigt. Der Zulassungsbesitzer muss sich auch vom Vorliegen eines Fahrerqualifizierungsnachweises des Lenkers überzeugen, bevor er ihm sein Fahrzeug überlässt.

36. § 103c - Risikoeinstufungssystem:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: zeitgleich mit § 24a Güterbeförderungsgesetz; diese Bestimmung ist am 14. Februar 2013 in Kraft getreten

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG haben die Mitgliedstaaten ein System für die Risikoeinstufung von Unternehmen zu errichten. Dieses Risikoeinstufungssystem wird im neuem Verkehrsunternehmensregister (VUR) angesiedelt. Diese Risikoeinstufung wird weitgehend automatisch ablaufen, um den Aufwand der Behörden zu minimieren. Es müssen bestimmte Bestrafungen und Mitteilungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben (Positivkontrollen) den Unternehmen zugeordnet werden. Sollten Unternehmen betroffen sein, die nicht im Verkehrsunternehmensregister enthalten sind (solche, die nicht über eine Konzession verfügen), so muss die Behörde diese Unternehmen neu anlegen. Dabei kann sie auf die im Unternehmensregister enthaltenen Daten zugreifen und diese verwenden.

Für das Risikoeinstufungssystem wird eine von der Kommission empfohlene Formel verwendet. Hinsichtlich der Schwere der Delikte gegen die Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten, Kontrollgerät) ist Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG maßgebend. Es wird ein dreijähriger Betrachtungszeitraum herangezogen. Die Verstöße werden im letzten Jahr schwerer gewichtet als im Jahr davor. Um Ungleichbehandlung von kleinen und großen Unternehmen zu vermeiden, wird die Anzahl der Kontrollen in der Formel berücksichtigt. Sehr schwere Verstöße werden mit dem Faktor 40, schwere Verstöße mit dem Faktor 10 und leichte Verstöße mit dem Faktor 1 gewichtet. Zusätzlich werden die Verstöße im letzten Jahr mit Faktor 3, im vorletzten Jahr mit Faktor 2 und im vorvorletzten Jahr mit Faktor 1 gewichtet. Die sich daraus ergebende Summe wird durch die Anzahl der Kontrollen in den einzelnen Jahren dividiert. Das ergibt dann den Wert für die Risikoeinstufung. Der zur Anwendung kommende Berechnungsalgorithmus (die Berechnungsformel) wird durch Verordnung verbindlich festgelegt werden.

37. § 106 Abs. 10a – Bewilligung für Cabrio-Doppelstock-Omnibusse:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Beförderung von Personen in Doppelstock-Omnibussen und Doppelstock-Omnibus-Anhängern ohne geschlossenes Dach wird an eine Routengenehmigung geknüpft. Bei solchen Fahrzeugen ist es nicht auszuschließen, dass Passagiere während der Fahrt aufstehen und dabei in eine stromführende Oberleitung geraten oder beim Durchfahren unter eine niedrigen Brücke verletzt oder getötet werden. Seit 29. April 2009 ist es möglich, dass

solche Busse eine EG-Betriebserlaubnis haben und kein weiteres Genehmigungsverfahren in Österreich durchzuführen ist, im Zuge dessen entsprechende Auflagen oder Bedingungen erlassen werden könnten. Als Grenze wird eine Höhe von 1,7 m über der Fahrbahn herangezogen. In diesem Fall erreicht eine stehende normale Person dann mit hoch gehobenem Arm eine Höhe von insgesamt knapp unter 4 m.

Die ECE-Regelung 107 enthält in mehreren Punkten Vorschriften für Cabrio-Busse. In Fußnote 2 zu Punkt 2.19 wird ausdrücklich festgehalten, dass die nationalen Behörden Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung dieser Fahrzeuge festlegen können.

38. § 106 Abs. 11 – Personenbeförderung auf der Ladefläche:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Beförderung von Personen auf einer Ladefläche ist nur sehr eingeschränkt möglich. Im Bereich des Straßendienstes ergibt sich aber immer wieder die Notwendigkeit, Personen zum Verrichten bestimmter Tätigkeiten, wie Einschlagen von Schneestangen oder Ausbringen und Einsammeln von Leitkegeln und Leitbarken, auch auf der Ladefläche zu befördern. Es soll daher den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen werden und die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die im Bereich des Straßendienstes eingesetzt werden, auf der Ladefläche oder auf speziell dafür vorgesehenen Arbeitsplattformen erlaubt werden.

39. § 107 Abs. 1 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In § 107 Abs. 1 geht der Verweis auf § 20 Abs. 1 noch auf lit. d. Das ist nunmehr Z 4. Es erfolgt daher eine redaktionelle Anpassung.

40. § 108 Abs. 1 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird berücksichtigt, dass die Ausbildung für die neue Klasse AM (bisher Mopedausweis) sowie für den Code 111 (Fahrzeuge der Klasse A1 mit Lenkberechtigung Klasse B) auch weiterhin von den Autofahrerclubs durchgeführt werden darf.

41. § 108 Abs. 3 und

42. § 109 Abs. 1 lit. f, g und j, § 115 Abs. 2, § 116 Abs. 1 und 4 und § 118 Abs. 2 und

51. § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 - redaktionelle Anpassungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Als Anpassung an das Führerscheinrecht entfallen die bisherigen Hinweise auf Unterklassen, da diese in der 3. Führerscheinrichtlinie nicht mehr vorgesehen sind.

43. § 109 Abs. 5 und

44. § 109 Abs. 8 – Verweis auf aktuelle Richtlinie:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da die Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG durch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen abgelöst worden ist, ist das entsprechend zu berücksichtigen. Die Richtlinie 2005/36/EG wurde mittlerweile durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 geändert.

45. § 110 – Übungsplatz ausdrücklich bei den sachlichen Voraussetzungen für eine Fahrschulbewilligung aufgezählt:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Unter den sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung wird nunmehr auch ausdrücklich der Übungsplatz genannt.

46. § 112 Abs. 4 – Entfall der behördlichen Zustimmung zu einer angezeigten

Änderung der Schulfahrzeuge:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Änderungen hinsichtlich der Schulfahrzeuge sollen der Bezirksverwaltungsbehörde lediglich anzuzeigen sein. Die bisherige behördliche Zustimmung kann entfallen. Diese Änderung geht auf Deregulierungsvorschläge der Länder zurück.

Änderungen hinsichtlich der Schulräume und des Übungsplatzes bedürfen der behördlichen Zustimmung.

47. § 112 Abs. 5 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da die Beschaffenheit der Schulfahrzeuge von der Verordnungsermächtigung des nunmehrigen Abs. 2 bereits erfasst ist, kann § 112 Abs. 5 mit einer eigenen Verordnungsermächtigung betreffend Schulfahrzeuge entfallen.

48. § 113 Abs. 1 – verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Fahrschulleiters:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Erkenntnis vom 26. November 2010, ZI. 2010/02/0237, hat der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht vertreten, dass einen Fahrschulleiter nicht die gleichen Rechte und Pflichten treffen wie den Fahrschulbesitzer. Insbesondere wäre die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gegeben. In der Verwaltungspraxis wurde das bisher anders gesehen. Daher erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, dass einem Fahrschulleiter auch dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zukommt, wie dem Fahrschulbesitzer.

49. § 114 Abs. 6a – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Der bisher in § 114 Abs. 6a enthaltene Verweis auf die in § 10 Abs. 2 FSG angeführte Schulung geht ins Leere, da diese spezielle Schulung zur Erlangung einer Übungsfahrtbewilligung dort nicht mehr vorgesehen ist.

50. § 114 Abs. 7 - Fahrschulinspektion:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Befugnisse der Behörde im Rahmen der Fahrschulinspektion werden ausgeweitet und konkretisiert. So werden nach dem Vorbild des Arbeitsinspektionsgesetzes konkrete Rechte

normiert, dass insbesondere die Besichtigung ermöglicht wird, Auskünfte erteilt werden, Einsicht in Unterlagen gewährt wird und Ablichtungen von Unterlagen hergestellt werden. Dabei handelt es sich um Unterlagen, die im Rahmen einer Fahrschulinspektion zu überprüfen sind, insbesondere um die Ausbildungsnachweise. Aufgrund dieser detaillierteren Rahmenbestimmungen soll es für die Behörden leichter und einfacher werden, ihrer Verpflichtung, die Fahrschulen zu überwachen, nachzukommen. Dadurch soll eine fachlich hochwertige Fahrschulausbildung gesichert und Wettbewerbsverzerrung vermieden werden.

51. § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1:

Bemerkungen: siehe oben zu Z 41.

52. § 116 Abs. 3 – Wiederholungen der Lehrbefähigungsprüfung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 29 Z 6:

6. § 116 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 ist auch auf anhängige Verfahren, die noch nicht durch Bescheid abgeschlossen worden sind, anzuwenden;

Bemerkungen:

Die bisherige Regelung wurde von den Länder bzw.- Behördenvertretern als zu streng und problematisch angesehen.

Es entfällt die Regelung, dass die Prüfer auszusprechen haben, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden darf und dass die Prüfung nicht vor Ablauf von zwei Monaten wiederholt werden darf. Statt dessen wird eine einheitliche Reprobationsfrist von einem Monat festgelegt.

Weiters wird die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen von derzeit zwei auf vier Wiederholungen ausgedehnt. Die im letzten Satz enthaltene Sperrfrist im Falle einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages wird von derzeit fünf Jahren auf zwei Jahre verkürzt.

53. § 116 Abs. 6a - nur mehr entgeltliche Ausbildung von Fahr(schul-)lehrern:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. März 2013

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 29 Z 7:

7. § 116 Abs. 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für unentgeltliche Ausbildungen, die vor dem 1. März 2013 begonnen worden sind; Personen, die eine solche Ausbildung absolviert haben, dürfen noch bis 30. September 2013 zur Lehrbefähigungsprüfung antreten;

Bemerkungen:

Bisher war lediglich die entgeltliche Ausbildung der Fahrlehrer und Fahrschullehrer den ermächtigten Ausbildungsstätten vorbehalten. Daneben war auch eine unentgeltliche Ausbildung in den Fahrschulen selbst möglich.

Im Hinblick auf eine Qualitätsverbesserung soll diese Möglichkeit entfallen.

54. § 118 Abs. 4 - Lehrbefähigungsprüfung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Ebenso wie in § 116 Abs. 3 entfällt auch hier die Regelung, dass das die Prüfer im Rahmen der Lehrbefähigungsprüfung bekanntzugeben haben, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden darf.

55. § 120 Abs. 5 Z 1 – Ausbildung für Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Feuerwehren haben darauf hingewiesen, dass die Ausbildung in Landesfeuerwehrschulen für die Zusatzausbildung für Fahrzeuge bis 5,5 t problematisch ist. Diese Ausbildung soll daher auch ohne Landesfeuerwehrschule durch die einzelnen Feuerwehren möglich sein (wie auch für Rettungsorganisationen vorgesehen).

56. § 122 - Übungsfahrten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. März 2013

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 29 Z 8

8. vor dem 1. März 2013 erteilte Übungsfahrtbewilligungen gemäß § 122 bleiben weiter gültig; auf Antrag ist die Gültigkeitsdauer auf 18 Monate zu verlängern; Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten gemäß § 122, die vor dem 1. März 2013 eingebracht wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zu Ende zu führen;

Bemerkungen:

Es gab verschiedene Anregungen den § 122 zu vereinfachen und weitgehend an die vergleichbare Bestimmung des § 19 FSG anzugleichen.

zu Abs. 1:

Die Bewilligung für den Begleiter entfällt. Es soll in Hinkunft der Bewerber um eine Lenkberechtigung eine Bewilligung erhalten. Solche Anträge können direkt bei der besuchten Fahrschule eingebracht werden. Weiters wird ergänzt, dass im Antrag eine oder zwei Begleitpersonen namhaft zu machen sind. Im Hinblick auf die Klasseneinteilung der 3. Führerscheinrichtlinie entfällt jeweils die „Unterklasse“ einer Lenkberechtigung.

zu Abs. 2:

Da der Bescheidadressat nunmehr der Bewerber um die Lenkberechtigung ist, werden die Anforderungen an diesen in der Z 1 und die Anforderungen an den Begleiter in der Z 2 geregelt. Die schweren Verstöße, die einen Begleiter ausschließen, werden nunmehr in Abs. 2 Z 2 lit. d konkretisiert. Es handelt sich dabei um die Entzugsdelikte des § 7 Abs. 3 FSG und um die Vormerkdelikte gem. § 30a Abs. 2 FSG, wobei jedoch zwei zu berücksichtigende Vormerkungen vorliegen müssen. Diese Regelung stellt eine Vereinfachung und Klarstellung im Vergleich zur bisherigen Situation dar, die überdies notwendig ist, damit die Standortbehörde des Bewerbers allein, ohne Nachfrage bei der Wohnsitzbehörde des Begleiters, über das Führerscheinregister die notwendige Überprüfung vornehmen kann. Es werden die beiden Kriterien (Entziehung und zwei Vormerkungen) im Führerscheinregister ersichtlich sein, wodurch Nachfragen bei der Wohnsitzbehörde des Begleiters nicht erforderlich sind.

Die bisherige lit. d, wonach ein Begleiter nur auf Grund besonderer Verhältnisse mehr als zwei Bewerber um eine Lenkberechtigung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begleiten durfte, kann entfallen.

Im Hinblick auf die Klasseneinteilung der 3. Führerscheinrichtlinie entfällt jeweils die „Unterklasse“ einer Lenkberechtigung.

zu Abs. 3:

Aufgrund des neuen Systems wird in Abs. 3 vorgesehen, dass nunmehr der Begleiter im Bewilligungsbescheid namentlich zu nennen ist. Weiters wird die Dauer der Bewilligung auf 18 Monate verlängert. Die Konkretisierung des verwendeten Fahrzeuges kann entfallen. Es dürfen daher auch mehrere Fahrzeuge der entsprechenden Klasse verwendet werden.

zu Abs. 4:

Es wird eine Sonderregelung für Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung geschaffen, die von dieser in Österreich nicht mehr Gebrauch machen dürfen, zur Vorbereitung auf die praktische Fahrprüfung aber die Möglichkeit zu üben haben sollten. In der Vergangenheit zeigte sich dabei in der Praxis das Problem, dass die Behörde eine Bewilligung nur erteilen konnte, wenn die Absolvierung der Teilausbildung in der Fahrschule nachgewiesen wird. Solche Personen sind aber von einer Ausbildung in der Fahrschule ausgenommen, da sie ja Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung sind.

Daher soll für diese Fälle eine vereinfachte und kürzere Übungsfahrtbewilligung ermöglicht werden, indem auf die Nachweise der Teilausbildung in der Fahrschule verzichtet wird. Da solche Personen im Besitz einer ausländischen Lenkberechtigung sind und von dieser zumindest während der ersten sechs Monate ab der Wohnsitzbegründung in Österreich auch Gebrauch machen durften, somit Fahrzeuge lenken durften, erscheint eine kürzere Übungsfahrtbewilligung gerechtfertigt.

Weiters besteht für diese Personen freie Wahl der Behörde, analog zu § 5 Abs. 1 letzter Satz FSG.

zu Abs. 5:

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs. 4. Im letzten Satz wird der Verweis auf das FSG richtiggestellt. Da es eine Z 4 in § 10 Abs. 2 FSG nicht mehr gibt, hat der Verweis nunmehr richtig § 10 Abs. 2 FSG zu lauten.

zu Abs. 6:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 5. Der Text wird an das neue System angepasst. Der Bewerber hat daher den Bewilligungsbescheid mitzuführen und allfällige Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten. Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass auch beim Bewerber und beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen darf.

zu Abs. 7:

Entspricht dem bisherigen Abs. 6. Die Pflicht, das Fahrzeug zu kennzeichnen soll weiterhin den Begleiter treffen, da dieser in der Regel auch der Besitzer des Fahrzeuges ist. Der bisherige letzte Satz, wonach das Verwenden dieser Tafel bei anderen als Übungsfahrten verboten ist, kann entfallen, da eine vergleichbare Bestimmung bei den L 17 Ausbildungsfahrten nicht vorgesehen ist und die Regelungen betreffend Übungsfahrten gemäß § 122 KFG und Ausbildungsfahrten gemäß § 19 FSG weitgehend gleichgeschaltet werden sollen.

zu Abs. 8:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 7. Die Möglichkeiten der Aufhebung der Bewilligung werden übersichtlicher dargestellt. Der bisher erwähnte Fall, dass - wenn die Lenkberechtigung des Begleiters für eine andere Klasse oder Unterklasse entzogen oder durch Zeitablauf erloschen ist, auf Grund der für die Entziehung der Lenkberechtigung maßgebenden Gründe zu beurteilen ist ob der Begleiter durch weitere Übungsfahrten die Verkehrssicherheit gefährden wird, kann entfallen, da die Aufhebungsgründe klar und übersichtlich aufgelistet sind.

Weiters kann auch die bisherige Z 5 („wenn der Begleiter wegen eines der in § 7 Abs. 3 FSG genannten Delikte rechtskräftig bestraft wurde“) entfallen, da das durch die Z 1 („die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind“) abgedeckt ist.

57. § 123 Abs. 1b – Amtsbeschwerde gegen UVS-Entscheidungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. März 2013

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 29 Z 9

9. § 123 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für Verfahren, in denen die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates vor dem 1. März 2013 ergangen ist.

Bemerkungen:

Aus der praktischen Vollzugserfahrung zeigt sich, dass die Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde nach dem Kraftfahrzeuggesetz sinnvoll wäre, da zwar der Berufungswerber gegen Bescheide des unabhängigen Verwaltungssenates eine Beschwerdemöglichkeit hat, nicht mehr jedoch die Behördenseite. Die Landesamtsdirektorenkonferenz ersuchte daher, wieder eine Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde im Kraftfahrzeuggesetz vorzusehen. Bis zur Novelle BGBl I Nr. 65/2002 war eine solche Möglichkeit für den Bundesminister in § 123 Abs. 1 letzter Satz vorgesehen. Die Möglichkeit zur Amtsbeschwerde wäre am sinnvollsten der belangten Behörde einzuräumen, da so der Behördenaufwand minimiert werden kann. Da die UVS - Zuständigkeit derzeit in § 123 Abs. 1 und Abs. 1a geregelt ist, wird die neue Amtsbeschwerderegulierung in einem neuen Abs. 1b vorgesehen.

58. § 132 Abs. 29 - Übergangsbestimmungen:

Bemerkungen: Bei den einzelnen Punkten behandelt.

59. § 134 Abs. 7 - Verfall von Manipulationseinrichtungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Als verschärfte Maßnahme gegen manipulierte Kontrollgeräte sollen die Manipulationseinrichtungen für verfallen erklärt werden können.

60. § 135 Abs. 25 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen: Bei den einzelnen Punkten behandelt.

61. § 136 Abs. 1 lit. h - Vollzugsklausel:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Bei den Vollzugsbestimmungen wird im Hinblick auf das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres die Bestimmung des § 102 Abs. 11c ergänzt, da es sich dabei um Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt.

62. § 136 Abs. 3b . Vollzugsklausel:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 7. November 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In der Vollzugsbestimmung wird neben § 47 Abs. 4 der neue § 47a ergänzt. Damit wird klargestellt, dass diese Bestimmung in die federführende Zuständigkeit des BMI fällt.

Artikel 2

15. FSG- Novelle

1. § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b und § 2 Abs. 1 Z 5 lit. b - dreirädrige Kraftfahrzeuge:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hinsichtlich der dreirädrigen Fahrzeuge wurde mit der 14. FSG-Novelle die Richtlinie 2006/126 wörtlich umgesetzt. Eine wörtliche Auslegung würde bedeuten, dass mit der Klasse A und B „nur“ die dreirädrigen Kraftfahrzeuge mit mehr als 15 kw gelenkt werden dürften, nicht jedoch auch die mit weniger Leistung, was im Sinne eines Größenschlusses sachlich nicht gerechtfertigt sein kann. Da es bereits diesbezügliche Anfragen gegeben hat, soll die Klarstellung getroffen werden, dass auch die „kleinen“ dreirädrigen Kraftfahrzeuge mit den Klassen A und B im genannten Umfang gelenkt werden dürfen.

1a. § 2 Abs. 4 Z 4 - Krafträder:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich um eine Richtigstellung der 14. FSG-Novelle. Nachdem in § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c FSG der Begriff „Krafträder“ verwendet wird (und solche Fahrzeuge mit Klasse B und Code 111 gelenkt werden dürfen), muss die Bestimmung des Abs. 4, die auf diese Regelung Bezug nimmt, auch mit dem Abs. 1 korrespondieren.

1b. § 5 Abs. 6 - Klarstellung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In Zusammenhang mit der Sonderregelung des ärztlichen Gutachtens beim Stufenzugang der Klasse A ist in der allgemeinen Regelung klarzustellen, dass die Regelungen des § 18a Abs. 1 bis 3 Vorrang haben.

2. § 7 Abs. 8 – Prüfung Verkehrszuverlässigkeit Klasse AM:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Das Lenkberechtigungsverfahren für die Klasse AM weist einige Besonderheiten auf. Im Rahmen der Verkehrszuverlässigkeitsprüfung reicht die alleinige Prüfung durch die Standortbehörde aus, es ist nicht, wie bei allen anderen Klassen, bei der Wohnsitzbehörde rückzufragen.

3. § 12 Abs. 3 Z 2 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassung. Durch die Umgestaltung des § 19 erfolgt jetzt der Verweis auf das Gesamtsystem der Ausbildungsfahrten.

3a. § 13 Abs. 1 – Erteilungsfiktion Klasse AM:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Regelung steht in Zusammenhang mit der Neuregelung des § 18a. In der Bestimmung werden noch zwei notwendige Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz, dass die Lenkberechtigung mit Absolvierung der praktischen Fahrprüfung als erteilt gilt, eingefügt. Folglich ist diese Ausnahme auch in § 13 bei der allgemeinen Regelung aufzunehmen.

4. § 13 Abs. 6 – Direktversand des Führerscheines nur in Österreich:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Mit dieser Änderung wird die Rechtslage den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, die sich bewährt haben. Seitens der ÖSD werden ins Ausland keine Führerscheine im direkten Weg verschickt, auch nicht in EWR-Staaten. Dies hat im Weg der Behörden zu erfolgen. Die

Zahl der innerhalb des EWR zu versendenden Führerscheine ist aufgrund der Regelung, dass der jeweilige Wohnsitzstaat für führerscheinrechtliche Angelegenheiten zuständig ist, ohnehin sehr gering.

4a. § 14 Abs. 2 – Ausnahme von Führerscheinmitführipflicht:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die mit der 14. FSG-Novelle entfallene Bestimmung wird unverändert wieder eingeführt.

4b. § 15 Abs. 3 – Eintragung der 15-jährigen Gültigkeit:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In § 15 Abs. 3 ist nach wie vor die ursprünglich vorgesehene Vorgangsweise enthalten, wonach die 15-jährige Frist bei den jeweiligen Klassen einzutragen ist. Es wurde jedoch im Sinne der Rechtssicherheit vereinbart, diese Frist auf der Vorderseite des Führerscheines einzutragen, was auch noch auf Verordnungsebene konkretisiert werden soll. Diese gesetzliche Bestimmung ist daher anzupassen.

5. § 16 Abs. 2 und

11. § 16b Abs. 1a – Anbindung der Autofahrerclubs an das Führerscheinregister:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die organisatorischen Änderungen, die sich durch die Einführung der Klasse AM anstelle der Mopedausweise ergeben, machen es erforderlich, auch die Autofahrerclubs an das Führerscheinregister anzubinden. Jegliche andere Vorgangsweise würde für die Antragsteller zu gravierenden Unterschieden führen, je nachdem ob sie den Antrag für die Lenkberechtigung der Klasse AM bei der Fahrschule oder dem Club stellen. Diese Unterschiede sollen vermieden werden. Durch die Anbindung der Autofahrerclubs an das Führerscheinregister sind in einem eigenen Absatz die Lese- und Schreibrechte der Clubs zu regeln, die sich weitgehend an jenen der Fahrschulen orientieren. Im Übrigen stehen diese Regelungen in engem Zusammenhang mit der Neuregelung des § 18 Abs. 2.

6. § 16 Abs. 2, § 16b Abs. 1, 2, 3 und 4, § 17 Abs. 2 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Redaktionelle Änderung in Zusammenhang mit Einführung des Absatzes 1 und 2 in § 16a im Zuge der 14. FSG-Novelle.

7. § 16a Abs. 1 Z 6 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da nunmehr der Bewerber den Antrag auf Bewilligung der Ausbildungsfahrten stellen muss, ist auch die Standortbehörde der Fahrschule für die Eintragung der Daten hinsichtlich der Ausbildungsfahrten zuständig. Die Einschränkung „als Begleiter“ hat daher zu entfallen. Außerdem wurde der Verweis auf § 19 Abs. 3 korrigiert.

8. § 16a Abs. 1 – Daten der Autofahrerclubs:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Durch die Anbindung der Autofahrerclubs an das Führerscheinregister sind auch deren Daten und die Daten der neu dazukommenden Zugriffsberechtigten bei diesen Stellen im Führerscheinregister aufzunehmen.

9. § 16b Abs. 1 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Aufzählung der Leserechte für die Fahrschulen in dieser Bestimmung war unvollständig und wird den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

10. § 16b Abs. 1,

12. § 16b Abs. 2 und

14. § 16b Abs. 3 - redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Mit diesen Novellierungen erfolgt die Verlagerung der Eintragungspflicht der Daten betreffend Übungs- und Ausbildungsfahrten im Führerscheinregister weg von der Wohnsitzbehörde des Begleiters hin zur Fahrschule einerseits und zur Standortbehörde der Fahrschule andererseits. In § 16b Abs. 2 entfällt überdies der obsolete Verweis auf § 16a Abs. 1 Z 7 (diese auf die Mopedausweise bezogene Bestimmung ist bereits mit der 14. FSG-Novelle entfallen, aber der noch vorhandene Verweis an dieser Stelle wurde übersehen).

11. § 16b Abs. 1a – siehe oben zu Z 5.

13. § 16b Abs. 2 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In der Aufzählung der Schreibrechte der Wohnsitzbehörde haben die Maßnahmen im Zuge des Vormerksystems gefehlt, diese werden ergänzt. Die Vormerkungen an sich werden von der Straf(=Tatort)behörde eingegeben. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 30a Abs. 1.

14. § 16b Abs. 3 – siehe oben zu Z 10.

15. § 18 Abs. 1 und**16 § 18 Abs. 2 – Erteilung Klasse AM, vorläufiger Führerschein:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Rahmen der 14. FSG-Novelle wurde am Ende von § 18 Abs. 1 eine Sonderregelung für die Erteilung der Klasse AM geschaffen. Es hat sich im Zuge der organisatorischen Umsetzung der Einführung der Klasse AM gezeigt, dass diese Regelung nicht praktikabel ist und unnötig großen Aufwand für den Antragsteller, Fahrschulen und Behörden bedeutet. Es wird daher nun in § 18 Abs. 2 eine andere Regelung mit Erteilungsfiktion für die Klasse AM geschaffen.

Wesentlich ist, dass es den Fahrschulen und Clubs auch ermöglicht wird, einen vorläufigen Führerschein auszustellen. Gleichzeitig werden die Fahrschulen und Clubs ermächtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen inklusive der Identität des Kandidaten zu überprüfen. Die Ausstellung des vorläufigen Führerscheines gilt als Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse AM, womit auch sichergestellt ist, dass der Zeitpunkt der Erteilung dieser

Lenkberechtigung eindeutig feststeht. Die Prüfung der Identität bei Erteilung einer Lenkberechtigung ist an sich Angelegenheit der Behörden. Im Hinblick darauf, dass es sich um eine Lenkberechtigung mit besonderem Charakter handelt und die Fahrschulen und Clubs auch bisher die Mopedausweise ausgestellt haben, soll diese Aufgabe in beschränktem Umfang auch den Fahrschulen und Clubs übertragen werden und zwar dahingehend, dass ausschließlich der Reisepass oder der Personalausweis als Identitätsnachweis von den Fahrschulen und Clubs anzuerkennen ist. Damit werden die Standardfälle abgedeckt, es handelt sich um eine klare, einfache Regelung, die die höchstwertigsten Ausweistypen abdeckt. Möchte sich der Betreffende mit anderen Dokumenten ausweisen (insbesondere Asylkarten etc...), bleibt ihm der Weg zur Behörde nicht erspart.

Mit dieser Regelung wird zum Einen eine praktikable Lösung gefunden, um nicht alle Bewerber um eine Klasse AM zur Behörde schicken zu müssen und andererseits sichergestellt, dass es doch nach wie vor einen hochwertigen Identitätscheck im Lenkberechtigungserteilungsverfahren gibt.

Abschließend findet sich in Abs. 2 auch noch die Regelung für die Duplikatsausstellung, wenn einem Besitzer eines Mopedausweises ein Führerschein für die Klasse AM ausgestellt werden soll. Ein solcher Antrag ist direkt bei der Behörde einzubringen, da diese ja auch die Herstellung des Führerscheines veranlassen muss. Eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung, wonach ein Duplikatsmopedausweis von Fahrschulen oder Clubs ausgestellt wird, wäre unpraktikabel, da diese Stellen den Antrag nicht bearbeiten, sondern nur weiterleiten könnten. Im Übrigen entspricht die Regelung über die Duplikate dem derzeitigen § 31 Abs. 4.

16a. § 18 Abs. 1,

16b. § 18a Abs. 2 und

16c. § 18a Abs. 3 – Stufenzugang Klasse A, Erteilungsfiktion, ärztliches Gutachten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Erwerb der Klassen A2 und A im Stufenzugang ist als Erteilung einer Lenkberechtigung (im Sinne einer Ausdehnung) anzusehen. Wird diese ohne praktische Fahrprüfung, sondern mittels praktischer Ausbildung erworben, dann ist die allgemeine Regelung des § 13 Abs. 1, wonach eine Lenkberechtigung mit Ablegung der praktischen Fahrprüfung als erteilt gilt, nicht anwendbar. Da es aber erforderlich ist, den Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung zu definieren (etwa auch um das Erteilungsdatum im Führerschein einzutragen), muss eine Ausnahmeregelung im Sinne einer eigenen Erteilungsfiktion für diese Situation getroffen werden. In diesen Fällen soll der vorläufige Führerschein von der

Behörde ausgestellt werden und der Zeitpunkt der Ausstellung soll als Zeitpunkt der Erteilung der neu erworbenen Lenkberechtigung gelten.

Eine weitere klärungsbedürftige Frage im Rahmen des Stufenzuganges zu Klasse A (A2) ist die Notwendigkeit eines ärztlichen Gutachtens. Dies ist in der Richtlinie nicht vorgesehen und demnach auch in der 14. FSG-Novelle nicht ausdrücklich erwähnt worden. Somit wäre an sich die allgemeine Regelung anzuwenden, dass bei jeder Ausdehnung auf die nächsthöhere Klasse ein ärztliches Gutachten beizubringen wäre, was bei Bewerbern im jugendlichen Alter als nicht notwendig anzusehen ist. Somit wird eine Sonderregelung statuiert, dass erst ab einer Antragstellung nach Vollendung des 30. Lebensjahres ein ärztliches Gutachten beizubringen ist (wenn das frühere schon älter als 18 Monate ist). Der Verweis auf § 24 Abs. 4 bringt zum Ausdruck, dass bei begründeten gesundheitlichen Bedenken zu einem früheren Zeitpunkt selbstverständlich dennoch im Einzelfall ein ärztliches Gutachten vorgeschrieben werden kann. Diese Regelung befreit somit jugendliche „Aufsteiger“ von der Pflicht, in relativ kurzen Abständen ärztliche Gutachten beizubringen und erfasst aber sehr zielgerichtet die „Wiedereinsteiger“, die nach vielen Jahren des „Nicht-Motorradfahrens“ nunmehr solche Fahrzeuge lenken wollen und gleichzeitig eine höhere Lenkberechtigungsklasse erwerben wollen. Diese Regelung steht auch in einem sachlichen Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 Z 9, wo für die Klasse AM ein ärztliches Gutachten erst ab dem vollendeten 20. Lebensjahr (und vorher gar nicht!) erforderlich ist.

Beim Aufstieg von Klasse A1 auf A ist eine Erteilungsfiktion nicht erforderlich, da jedenfalls eine praktische Fahrprüfung zu absolvieren ist, aber die Sonderregelung betreffend des ärztlichen Gutachtens soll auch in diesem Fall gelten.

17. § 19 – L17, Ausbildungsfahrten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. März 2013

Übergangsbestimmung: § 41 Abs. 11

(11) Bewilligungen zur Durchführung von Ausbildungsfahrten, die vor dem 1. März 2013 erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig. Anträge auf Erteilung einer Bewilligung von Ausbildungsfahrten gemäß § 19, die vor dem 1. März eingebracht wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

Bemerkungen:

Dieser Paragraph erfährt eine komplette Neuregelung in Zusammenhang mit der korrespondierenden Neuregelung der Übungsfahrten in § 122 KFG.

Abs. 1:

Dieser entspricht inhaltlich dem derzeitigen Abs. 1 mit Berücksichtigung der neuen Mindestalterregelung der 14. FSG-Novelle.

Abs. 2:

Enthält die zentrale Neuerung, nämlich die weitgehende Gleichschaltung mit § 122 KFG 1967 hinsichtlich organisatorischer Fragen und Erteilungsvoraussetzungen. Dies wird durch

einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des § 122 KFG 1967 erreicht. Weiters werden in diesem Absatz die für die Ausbildungsfahrten zusätzlich erforderlichen organisatorischen Regelungen zusammengefasst. Als wesentliche Änderung ist zu erwähnen, dass nämlich die im Fall von minderjährigen Bewerbern erforderliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten nicht mehr der Behörde, sondern der Fahrschule vorzulegen ist. Im Sinne der Verwaltungsreform 2006 ist ja die Ansprechstelle des Bewerbers in erster Linie die Fahrschule und nicht die Behörde.

Abs. 3:

Enthält in groben Zügen den inhaltlichen Ablauf der Ausbildungsform der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B. Auch hier werden die Änderungen der 14. FSG-Novelle mitberücksichtigt. Als inhaltliche Neuerung ist zu erwähnen, dass im Fall von zwei Begleitern nicht mehr beide an der begleitenden Schulung teilnehmen müssen, sondern ein Begleiter ausreicht. Hintergrund dafür ist die Gleichschaltung mit § 122 KFG 1967.

Abs. 4:

Die Verordnungsermächtigung ist weitgehend unverändert übernommen worden.

18. § 30a Abs. 2 Z 2,

19. § 30a Abs. 2 Z 3 und

20. § 30a Abs. 2 Z 11 – redaktionelle Anpassungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

§ 30a Abs. 2 Z 2 und 3:

Redaktionelle Änderung, die im Rahmen der 14. FSG-Novelle übersehen wurde. Die Übertretung der 0,1 Promille Regelung für C und D-Lenker wurde zusammengezogen und findet sich jetzt in § 20 Abs. 4.

§ 30a Abs. 2 Z 11:

Redaktionelle Änderung. Die Eisenbahnkreuzungsverordnung wurde neu erlassen und die entsprechenden Strafbestimmungen finden sich nun an anderer Stelle.

21. § 34b Abs. 4a – Fahrschullehrer als Fahrprüfer:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Weitere Änderung im Zusammenhang mit der 14. FSG-Novelle. Es wurde die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Z 2 und 3 der Fahrprüfungsverordnung mit der vereinfachten Bestellung von

Fahrprüfern nicht übernommen (Möglichkeit auch ohne Reifeprüfungszeugnis). Das soll nun nachgeholt werden.

21a. § 40 Abs. 3 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Redaktionelle Änderung. In der 14. FSG-Novelle wurde übersehen, dass in dieser Bestimmung noch die nicht mehr bestehende Vorstufe A genannt ist.

22. § 41 Abs. 11 - Übergangsbestimmung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Siehe zu Z 17.

23. § 43 Abs. 21 - Inkrafttreten:

Bemerkungen:

Bei den einzelnen Bestimmungen berücksichtigt.